

## I ALLGEMEINES

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Kollektiv- und der Einzelmitglieder gemäss Art. 5 und 11 lit. e der Statuten von Aqua Viva.

## II ALLE MITGLIEDER

### Art. 1 Rechte, Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Ausübung der Stimm- und Wahlrechte;
- b) Stellen von Anträgen zu Händen der Mitgliederversammlung nach den Vorgaben in Art. 10 Abs. 4 der Statuten;
- c) Teilnahme an Exkursionen und anderen Veranstaltungen des Vereins, zu einem reduzierten Beitrag;
- d) Mitarbeit in einer Fachgruppe.

<sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten insbesondere folgende Leistungen:

- a) Empfang der Vereinszeitschrift (bei Kollektivmitgliedern: deren Vorstandsmitglieder);
- b) Empfang weiterer Vereinsinformationen.

### Art. 2 Jahresbeiträge der Einzelmitglieder

<sup>1</sup> Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder beträgt:

- a) für Erwachsene: 70 Franken;
- b) für Jugendliche, Studierende und Lernende (bis zum Alter 25): 40 Franken;
- c) für Paare und Familien: 90 Franken.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder gemäss Art. 6 MBR sind von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 3 Besondere Rechte und Angebote für die Kollektivmitglieder

In Ergänzung zu den Rechten und Leistungen gemäss Art. 1 MBR stehen den Kollektivmitgliedern folgende weiteren Rechte und Angebote zu:

- a) Teilnahme am Wasserkreis, der Austauschplattform von Aqua Viva gemäss Art. 19 der Statuten;
- b) Stellen von Anträgen zu Händen des Vorstands, welche das Verbandsbeschwerderecht betreffen;
- c) Vorschlagsrecht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- d) Möglichkeit, in Absprache mit der Redaktion regelmässig in der Vereinszeitschrift zu publizieren;
- e) Möglichkeit des Einbezugs in die Angebote des Umweltbildungsprogramms.

### Art. 4 Bemessung des Stimmrechts der Kollektivmitglieder (Art. 12 Abs. 2 der Statuten)

<sup>1</sup> Die Kollektivmitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten aus.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat bei der Festlegung des Stimmrechts bzw. der Anzahl der Delegierten die Grösse der entsprechenden Organisation (Anzahl Mitglieder, Anzahl Mitarbeitende, Finanzstärke) sowie deren fachliche und politische Bedeutung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Für Kollektivmitglieder, welche als Verein organisiert sind, gelten die folgenden Richtgrössen:

- a) bis 250 Mitglieder: 2 stimm- und wahlberechtigte Delegierte;
- b) 251 bis 1000 Mitglieder: 3 Delegierte;
- c) mehr als 1000 Mitglieder: 4 Delegierte.

### Art. 5 Bemessung der Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder

<sup>1</sup> Der Vorstand hat bei der Festlegung der Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder die Grösse (Anzahl Mitglieder, Anzahl Mitarbeitende, Finanzstärke) sowie deren fachliche und politische Bedeutung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Für Kollektivmitglieder, welche als Verein organisiert sind, gelten die folgenden Richtgrössen:

- a) bis 250 Mitglieder: 200 Franken;
- b) 251 bis 1000 Mitglieder: 400 Franken;
- c) mehr als 1000 Mitglieder: 600 Franken.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden vom Vorstand abschliessend festgelegt. Die Beiträge können in Ausnahmefällen von Absatz 2 abweichen.

### Art. 6 Wahl von Ehrenmitgliedern

Natürliche Personen, insbesondere langjährige Einzelmitglieder, welche sich für Aqua Viva besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 7 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Website von Aqua Viva enthält eine Liste aller Kollektivmitglieder.

<sup>2</sup> Das Mitglieder- und Beitragsreglement vom 8. September 2012 wird aufgehoben.